

Am Augustus /

Apostul. Stiffts Magdeburg /
Herzog zu, Marggraf zu, Meissen / Ober- und
Nieder-Lauenstein / etc. Thun hiermit ieder-
männiglich fuerepaucker in unterthänigkeit zu erken-
nen gegebē / was massen die Weyland Kündere gloriwürdigsten Andenckens / der
sämpflichen Trompeter- und Heerpaucken Reichs-Tage zu Regenspurg den 24.
Octobr. Anno 1630. nicht allein ein sondhand eingeführten und dieser Kunst zu
nahegehenden Mißbräuchen unterm 1. 2. des Herrn Chur-Fürsten zu Sachsen
Unsers freundlich vielgeliebten Herrn Privilegia, darinnen enthaltene Arti-
cul und Ordnungen erneuert / und ferne u Worten nachfolgend lautet:

Zum Zehenden. Weil die Trom / Grafen / Herren / Rittermäßi-
gen Standes und dergleichen sein seynd ; So soll kein ehrlicher
Trompeter und Heer-Paucker reichen / wie sie sonst Namen
haben mögen / mit der Kunst ein und dadurch die Kunst höchlichen
verschimpffen / bey Straffe / so die / Gauckler / Glücks-Hafner /
Thürmer / ausser seinen Comægt-Pfeiffer oder Spielmann bey
Gräfflichen / Freyherrlichen / Adnzen / Kirchmessen / und andern
dergleichen Zusammenkunfften einiger der Posaunen / als ob es
Trompeten wären / mit Aufzügen jedes Orts Obrigkeit / auch
ohne der Trompeter und Heer-Paucker jedes-
mahl bey dieser Verordnung ma

92. 92

AN GOTTES Gnaden Wir Augustus /

Postulirter Administrator des Primat- und Ertz-Stifts Magdeburg /
Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / Ober- und
Nieder-Lausitz / Graf zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herr zum Ravenstein /c. Thun hiermit ieder-
männiglich kund und zu wissen / wie das Uns unsere bestallte Hoff- und Feld-Trompeter / auch Heerpauker in unterthänigkeit zu erken-
nen gebe / was massen die Weyland Röm. Keyserl. auch zu Hungarn und Böhemb Königl. Majest. Herr Ferdinand der Andere gloriwürdigsten Andenckens / der
sämpflichen Trompeter- und Heerpauker Gesellschaft wegen des Trompeten blasens und Heerpaukens / auf öffentlichen Reichs-Tage zu Regensburg den 24.
Octobr. Anno 1630. nicht allein ein sonderbares Privilegium ertheilet / wir auch daraus den siebenden Punct wegen allerhand eingeführten und dieser Kunst zu
nahegehenden Mißbräuchen unterm 1. Novembr. Anno 1650. durch ein offenes Patent publiciren lassen: Nachdem nun von des Herrn Chur-Fürsten zu Sachsen
Unsers freundlich vielgeliebten Herrn Bruders und Gebatters Liebden / zeit dero getragenen Reichs-Vicariats erwehnte Privilegia, darinnen enthaltene Arti-
cul und Ordnungen erneuert / und ferner gnädigst confirmiret, inmassen dann unter andern der zehende Punct von Wort zu Worten nachfolgend lautet:

Zum zehenden. Weil die Trompeter und Heer-Pauker allein vor Keyser / Königen Chur-Fürsten / Grafen / Herren / Rittermäßi-
gen Standes und dergleichen Oualitäts Personen exerciren / und derohalben nicht ieder mann gemein seynd; So soll kein ehrlicher
Trompeter und Heer-Pauker mit Gaucklern / Thürmern / Stadtpfeiffern / Spielleuten oder dergleichen / wie sie sonst Nahmen
haben mögen / mit der Kunst einiger massen Gemeinschafft halten / mit denenselben sich hören lassen / und dadurch die Kunst höchlichen
verschimpffen / bey Straffe / so die Cameradschafft erkennet / vielweniger aber soll einigen Comœdianten / Gauckler / Glücks-Hafner /
Thürmer / ausser seinen Comœdien-Spiel / Glücks-Buden / Thürmen / noch sonst einigen Stadt-Pfeiffer oder Spielmann bey
Gräfflichen / Freyherrlichen / Adelichen / Bürgerlichen oder andern Hochzeiten / Kindtauffen / Lobetänzen / Kirchmessen / und andern
dergleichen Zusammenkunfften mit Trompeten oder Heer-Pauken sich hören lassen / oder deren / weniger der Posaunen / als ob es
Trompeten wären / mit Aufzügen / Tänzgen / Lermenblasen gebrancken / und im wiedrigen Fall ihnen jedes Orts Obrigkeit / auch
ohne der Trompeter und Heer-Pauker Ansuchen solches bey hoher Straffe verbieten / und die Trompeter und Heer-Pauker jedes-
mahl bey dieser Verordnung manutenaire und schützen helfen.

Und aber in Unserm Ertz-Stift Magdeburg allerhand Mißbräuche eingerissen / indem / ungeachtet Unsers vorerwehnten poenal Mandats von 1. Novembr.
Anno 1650. die Thürmer und Hausleute / Gauckler / Comœdianten und Glücksbüdner / nicht nur die Trompeten und Heer-Pauken (wie ihnen etwan disfalls
auf Thürmen / bey Comœdien, Gauckel-Spielen und Glücks-Buden vergönnet) sondern nunmehr auch / alle Bauer-Spielleute / auch Schallmeyer / sich
nebst obermeldeten unterfangen / aller und ieder Orten / da es ihnen beliebt / fürnehmlichen in Gelacken / Bürger- und Bauer-Hochzeiten / Kindtauffen / Jahr-
märkten / Kirchmessen / Lobe-Tänzgen und dergleichen Conviviis, ingleichen in Bier-Schencken und Birthshäusern / ja wohl gar bey anruchtigen Personen / so-
wohl esliche die Posaunen / als ob es Trompeten weren / in aller üppigen Böllerey und ärgerlichen Leben / bey isigen sorglichen Zeiten / mit Aufzügen / Marschen /
Tänzgen und Lermen blasen / die Anwesenden veranlassen / den Trompeten-Schall zum höchsten mißbrauchen: Nicht weniger bey den Schalmeyen / hölzerner
auch zum Theil kuppferner Pauken sich bedienen / und solches umb so viel desto mehr / weil esliche von denen verordneten Unter-Obrigkeiten Unseres Ertz-Stifts
Magdeburg solchen unbefugten Personen bishero nicht alleine nachgesehen / sondern auch dieselbigen an unterschiedlichen Orten selbst gebraucht / und dadurch
solchen Mißbrauch eingeführet. Dahero unsere Hoff- und Feld-Trompeter auch Heer-Pauker / unterthänigst gebeten / sie in gnädigsten Schutz zu nehmen /
welches wir ihnen auch abzuschlagen keine Ursache gehabt / sondern vielmehr über obar gedeuteten Privilegio und Unserm am 1. Novembr. Anno 1650. allbereit er-
gangenen Mandat beständig gehalten wissen wollen; Als gebieten und befehlen Wir
Kitterschafft / Haupt- und Ampt-Leuten / Bürgermeistern und Rätchen in denen Städ-
ten / Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörffern / und ins gemein-
lichen Unser Patent oder dessen beglaubter Abdruck insinuiret werden möchte /
allen Unterthanen und Schutz-verwandten Unseres Ertzstifts Magdeburg / denen die-
selben Comœdianten, Gaucklern / Glücks-Budenern / Stad-Pfeiffern / a-
usserhalb denen Comœdien, Gauckel-Spielen Glücks-Buden / und Thür-
men: Ingleichen auch insgemein allen untüchtigen Personen / Bürger- und Bauer-S-
pielleuten / Schalmey-pfeiffern oder wie sie sonst Nahmen haben mögen /
weder bey Adelichen / Bürgerlichen oder Bauer-Hochzeiten / Kindtauffen / Jahr-
märkten / Kirchmessen / Lobe-Tänzgen und dergleichen Conviviis mit der Trom-
peten noch mit der Posaunen auf Trompeter-Art zu blasen / und darbey Heer-Pauken
zu schlagen in geringsten nicht verstaten / noch zulassen / auch die jenigen / so
der Kunst nicht verwandt und dennoch der Heer-Pauken solcher gestalt sich gebrauchen /
daß sie den Bericht nach / wohl gar andere darinnen informiren / durchaus
nicht dulden / bey Vermeidung hundert Rheinischer Goldgülden Straffe / welche von
inem iedweden / der diesen Unsern Mandat zuwider leben wird / unnachlässig
die Hälfte davon in unsere Ertz-Stift. Renth-Cammer: Die andere Helffte aber
Unsern Hoff- und Feld-Trompetern zu ihrer habenden Cassa. gegen Quittung
eingeliefert werden solle / damit dem eingerissenen Mißbrauch / auch üppigen ärger-
lichen Leben endlich gesteuert werde / es sollen auch obgemelte unsere und
andere Obrigkeiten und Unterthanen die Verbrecher und die / so umb Gewinsts wille /
die Trompeten / Posaunen und Heer-Pauken unrechtmäßig auch hölzerner
und kuppferne Pauken / wie Heer-Pauken gebrauchen / empfindlich bestraffen / ihnen
die Trompeten / Posaunen und Pauken abnehmen / und solche unsern Hoff-
und Feld-Trompetern abfolgen lassen / oder nach Gelegenheit der Sachen Beschaffenheit zu
Unserer fernern gnädigsten Resolution Uns davon unterthänigsten
Bericht thun. Daran geschicht unser ernster Will und Meinung. Zu Urkund haben Wir
dieses eigenhändlich unterzeichnet / und unser Secret darauf dru-
cken lassen. Geschehen und geben zu Halle / den 31. Octobr. nach Christi Jesu /
Unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburt im 1678sten Jahr.

Augustus. G. S.

L. S.

92.92



Blatt 92

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, written in a medieval script.

Main body of handwritten text in a medieval script, possibly Gothic or similar, covering most of the page. The text is dense and appears to be a formal document or treatise.



Im Augustus /

Postul. Stiffts Magdeburg /

Herzog zu Brandenburg / Ober- und

Nieder- /
männig-
nen gegebē / was massen die Beyla-
sämpflichen Trompeter- und Heer-
Octobr. Anno 1630. nicht allein e-
nahe gehenden Mißbräuchen unte-
Unsers freundlich vielgeliebten H-
cul und Ordnungen erneuert / un-

Zum Zehenden. Weil die
gen Standes und dergleich
Trompeter und Heer-Pau-
haben mögen / mit der Kun-
verschimpffen / bey Straffe
Thürmer / ausser seinen Co-
Gräfflichen / Freyherrliche
dergleichen Zusammenfur
Trompeten wären / mit
ohne der Trompeter und H-
mahl bey dieser Verordnu-

hiermit ieder-
igkeit zu erken-
ndencens / der
nsburg den 24.
dieser Kunst zu
en zu Sachsen
enthaltene Arti-
tutet:
Kittermässi-
ein ehrlicher
n Nahmen
st höchlichen
ks-Hafner/
elmann bey
und andern
n / als ob es
igkeit / auch
ucker jedes-

